

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020)

Berlin, den 23. Oktober 2020

Ansprechpartnerin: Birgit Janik, Referentin Steuern, Finanzen und Controlling, bj@bevh.org

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75 Prozent des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Überarbeitung des Jahressteuergesetzes und äußern uns hierzu wie folgt:

1. Widerspruch im Sinne und Zwecke des One Stop Shop Verfahrens:

Die im Entwurf auf den **Seiten 42ff. Punkt 16** ausgeführten Änderungen des §22f UStG, „Besondere Pflichten des Betreibers einer elektronischen Schnittstelle“, führen in einen Widerspruch im Sinne und Zwecke des One Stop Shop Verfahrens, nach dessen Verfahrensregelungen eine Registrierung zu umsatzsteuerlichen Zwecken in mehreren Mitgliedsstaaten vermieden werden soll. Schlussfolgernde Betrachtungen hinsichtlich dessen erheben damit starken Zweifel an der Konformität mit bestehendem Unionsrecht hinsichtlich der Haftung von Plattformbetreibern.

2. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für deutsche Händler:

Die Auflösung der Bestimmungen in **§22f Absatz 1 Satz 2** führen ferner ohne nähere Konkretisierung der liefernden Unternehmer auch für deutsche Händler auf Marktplätzen und Plattformen (elektronischen Schnittstellen) zu weiterem enormen Verwaltungsaufwand. Die einleitende Formulierung in Satz 4 „soweit bekannt,..“ vermittelt deutschen Händlern und Betreibern elektronischer Schnittstellen, dass vorrangig eine Umsatzsteueridentifikationsnummer des BZSt beizubringen ist und die zuständige inländische Finanzbehörde eine nachgelagerte Bedeutung erlangt.

Hier bietet sich eine Oder-Formulierung zwischen den Sätzen 2 und 3 an und ferner eine unionsrechtskonformere Anforderung an die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, mit Verweis auf die Regelungen des One Stop Shop.

3. Konkretisierung des §25e Absatz 2 UStG:

Um ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren zu umgehen, wäre auch eine Konkretisierung des **§25e Absatz 2 UStG** im Sinne der Regelungen des E-Commerce-Pakets vorzunehmen und wie folgt zu ergänzen: „Der Betreiber haftet nicht nach Absatz 1, wenn der liefernde Unternehmer im Sinne von § 22f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 im Zeitpunkt der Lieferung über eine gültige, ihm vom Bundeszentralamt für Steuern nach § 27a erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder einem dieser Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vergleichbaren Nachweis eines anderen EU-Mitgliedsstaates verfügt.“